

Entgeltordnungen der Stadt Dassow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich IV	<i>Datum</i> 19.01.2022
<i>Bearbeitung:</i> Marcel Borchardt	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow	Vorberatung

Sachverhalt

Der Hauptausschuss Dassow hat am 09.11.2021 die Überarbeitung und Anpassung aller städtischen Gebäude per Entgeltordnung beschlossen und an den Ausschuss für Soziales verwiesen.

Die Stadt Dassow hat zurzeit vier Entgeltordnungen in denen die Nutzung von Dritten geregelt sind: Dornbusch-Halle, Gemeinderaum Harkensee, Trauerfeierhalle und den Festplatz am ehemaligen Schwimmbad (Anlagen 1 - 4). Es besteht die Möglichkeit, diese in einer Entgeltordnung zusammenzufassen. Als Vorbild könnte hier die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf dienen (als Bsp. Anlage 5). Die Regeln der Nutzung können in Textform für alle Objekte gelten. In der Anlage werden die Entgelte der jeweiligen Einrichtung definiert. Bei zukünftigen Änderungen der Entgelte bräuchte nur eine neue Anlage beschlossen werden. Weiterhin könnten Räumlichkeiten hinzugefügt werden, z.B. Gemeinderaum Pötenitz o. Räume in der Familienbegegnungsstätte, die bis dato keine Entgeltgrundlage haben.

Sofern bei der Beratung gewisse Rahmenbedingungen genannt werden, könnte ein erster Entwurf als Beschlussvorlage in den Ausschüssen empfohlen und anschließend in der Stadtvertretung beschlossen werden.

Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 7. Juni 2011 mit neuer Anlage gültig ab 01.01.2012 (öffentlich)
2	Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Kulturraumes der Stadt Dassow in Harkensee vom 3. Mai 2010 (öffentlich)
3	Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle vom 13. Dezember 2017 (öffentlich)
4	2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadt eigenen Marktbuden und bei städtischen Veranstaltungen (öffentlich)
5	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf (öffentlich)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 7. Juni 2011

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2011 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle.
- (2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Dornbuschhalle der Stadt Dassow nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die Dornbuschhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.

- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Dornbuschhalle von Antragstellern sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land zu richten.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und bestätigt dieses durch Unterschrift.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Dornbuschhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Dornbuschhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Dassow verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (2) Bei Benutzung der Dornbuschhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (6) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (7) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (9) Fußballtraining in den Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
- (10) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

- (11) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6 Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dornbuschhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Dassow entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Dassow, den 7. Juni 2011


Ploen
Bürgermeister



1. Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011

Gültig ab 01.01.2012

Entgelttarif

			Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>		
a)	Kulturraum	pro Stunde	15,00 €
		pro Tag	90,00 €
b)	Speiseraum	pro Stunde	15,00 €
		pro Tag	80,00 €
c)	Hauswirtschaftsraum	pro Tag	70,00 €
d)	private Sportnutzung	pro Stunde und Feld	10,00 €
2.	<u>Training</u>		
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
2.2	<u>andere Vereine</u>		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/ Turniere</u>		
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
3.2	<u>andere Vereine</u>		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
4.	<u>Veranstaltungen</u>		
4.1	<u>ortsansässiger Vereine</u>		
a)		pro Feld	0,00 €
b)		2 Felder	0,00 €
4.2	<u>andere Veranstalter</u>		
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt		
a)		pro Feld	300,00 €
b)		2 Felder	500,00 €
4.3	<u>andere Veranstalter</u>		
	bei Veranstaltungen mit Eintritt		
a)		pro Feld	400,00 €
b)		2 Felder	600,00 €
5.	<u>Gastronomische Versorgung</u>		
a)	ganze Halle		250,00 €
b)	halbe Halle		150,00 €
c)	Im Foyer		80,00 €

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist seitens der ortsansässigen Vereine kein Entgelt zu entrichten.

6.	Kaution (bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen)	200,00 €
7.	Verleihen von Mobiliar Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.	



Ploen
Bürgermeister



Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Kulturraumes der Stadt Dassow in Harkensee vom 3. Mai 2010

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 10. März 2010 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung des Kulturraumes in Harkensee ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

Tarif- Nr. –Gegenstand	Entgelt
01 Kulturraum	60,00 €
02 Küche	40,00 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Kulturraumes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Harkensee einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow in Kraft.

Dassow, den 3. Mai 2010


Floen
Bürgermeister



Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle vom 13. Dezember 2017

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2017 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand der Nutzung

Die Trauerfeierhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern und Totengedenkfeiern.

Die Benutzung der Trauerfeierhalle erfolgt in Absprache mit der Kirchgemeinde Dassow. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Trauerfeierhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

Eine Überlassung der Trauerfeierhalle an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Dassow nicht zulässig.

2. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der Trauerfeierhalle ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Höhe des Entgeltes/Tarif

Ein Entgelt in Höhe von 50 € wird für die Benutzung der Trauerfeierhalle erhoben.

Mit diesem Entgelt sind alle anfallenden Nebenkosten inkl. des Auffahrens im Abschiedsraum und die Kosten der Leuchterkerzen abgegolten.

5. Entstehung und Fälligkeiten des Entgeltes

Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle.

Das Entgelt wird anhand einer Rechnung festgesetzt und ist mit der Rechnungslegung fällig.

6. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow in Kraft.

Dassow, 13. Dezember 2017


Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin



2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden und bei städtischen Veranstaltungen.

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 29.05.2018 wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes:

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Bei städtischen Veranstaltungen wird dies in Form einer Standgebühr fällig.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/Tarif

(01-05) Festplatz		Entgelt
01	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03	Nutzung des Festplatzes durch einen Zirkus je Kalendertag	75,00 €
04	für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05	Bei Nutzung nach Tarif –Nr. 02-04 kann eine Kautions für Reinigung und Beschädigung in Höhe von erhoben werden	500,00 €
Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 02-04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.		
(06+07) Marktbuden (maximal 3 Kalendertage):		
06	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	20,00 €
07	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	50,00 €
08 Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen		
08.1	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00€
08.2	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00€
08.3	gewerbliche Nutzung je Kalendertag	30,00€

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und spätestens am 3.Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dassow, den 1. Juni 2018

Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Lüdersdorf vom 27. Juli 2013

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Mai 2013 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:
 - Jugendclub Lüdersdorf,
 - Veteranenclub Herrnburg,
 - Feuerwehrschrulungsräume der Gemeinde Lüdersdorf in Herrnburg und Boitin-Resdorf,
 - Sport- und Mehrzweckhallen in Wahrsow und Herrnburg.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Nebenräume stehen vornehmlich den Schulen der Gemeinde Lüdersdorf für deren Schulsportunterricht sowie für schulische Veranstaltungen zur Verfügung. Die Feuerwehrschrulungsräume stehen grundsätzlich den Wehren der Gemeinde Lüdersdorf für deren Aufgaben zur Verfügung. Der Jugendclub und der Veteranenclub stehen der Gemeindejugendpflege bzw. für die Seniorenarbeit zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Einrichtungen nutzen, soweit Belange des § 1 Abs. 2 nicht entgegenstehen.
- (2) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.
- (3) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Lüdersdorf, die gemeindlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde Lüdersdorf über das Amt Schönberger Land. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich erteilt. Einer Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

- (2) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 9 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Die Genehmigung für Sportveranstaltungen erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
- (4) Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Diese schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.
- (5) Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Lüdersdorf getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (6) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf über das Amt Schönberger Land zu richten.
- (7) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (8) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.
- (10) Bei Familienfeiern wird der Tag der Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer sollte vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde Lüdersdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Gemeinde Lüdersdorf und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Lüdersdorf bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Gemeinde Lüdersdorf haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Sport- und Mehrzweckhallen, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Hausordnungen in den gemeindlichen Einrichtungen gelten für alle Benutzer verbindlich.

Darüber hinaus gelten in den Sport- und Mehrzweckhallen folgende Festlegungen:

- a) Die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte gelten als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- b) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- c) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- d) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in den Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Nebenräume untersagt.
- e) Die Sport- und Mehrzweckhallen und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- f) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sport- und Mehrzweckhallen und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- g) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sport- und Mehrzweckhallen und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- h) Fußballtraining in den Sport- und Mehrzweckhallen ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

- i) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sport- und Mehrzweckhallen und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, zu kontrollieren sowie bei sportlicher Nutzung (Training) im Übergabebuch zu verzeichnen. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandenen Schäden im Mängelbuch anzuzeigen. Bei einmaligen sportlichen oder privaten Veranstaltungen erfolgt eine Übernahme/Übergabe durch den Hausmeister.
 - j) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sport- und Mehrzweckhallen betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (2) Die Genehmigung zur Nutzung der Feuerwehrschrulungsräume gilt ausdrücklich nicht für die technischen Räume der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 6 Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Lüdersdorf entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich nachträglich zu entrichten. Für Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie Tagungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Einwohnerversammlungen ist kein Entgelt zu erheben.
- (4) Für die Nutzung der Räume der Feuerwehr, des Jugendclubs und des Veteranenclubs gilt ferner:
 - a) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
 - b) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiternutzung möglich ist.

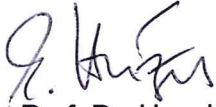
Für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen gilt ferner:

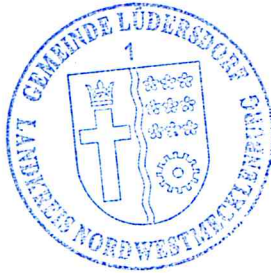
Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2013 in Kraft.

Lüdersdorf, den 8. Juli 2013


Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister



Entgelttarif

	I.	Sport- und Mehrweckhallen in Wahrsow und Herrnburg		Kaution	Entgelt- tarif
	1.	Hallennutzung für ortsansässige Vereine			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			5,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			10,00 €
	2.	Hallennutzung für ortsfremde Vereine			
	a)	je Stunde/ Feld für den Jugendsport bis 18 J.			10,00 €
	b)	je Stunde/ Feld für Erwachsene			20,00 €
	3.	Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsansässige Vereine)			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	je Stunde		2,50 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	je Stunde		5,00 €
	4.	Mehrzweckraum Wahrsow (sportliche Nutzung durch ortsfremde Vereine)			
	a)	Nutzung durch Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	je Stunde		5,00 €
	b)	Nutzung durch Erwachsene	je Stunde		10,00 €
	5.	(Mehrzweckraum Wahrsow (private Nutzung)			
		Nutzung durch Privatpersonen	pro Veranstaltung	100,00 €	120,00 €
private Nutzung	II.	Feuerwehrschrulungsräume			
	1.	Herrnburg	pro Veranstaltung	150,00 €	150,00 €
	2.	Boitin-Resdorf	pro Veranstaltung	100,00 €	60,00 €
	III.	Jugendclub Lüdersdorf			
		Jugendclub einschl. Küche und WC	pro Veranstaltung	150,00 €	90,00 €
	IV.	Veteranenclub Herrnburg			
		Großer und kleiner Raum	pro Veranstaltung	100,00 €	60,00 €